Telefon: 0 233-45055

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz Grundsatz Gaststätten u. Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111

Abfalleimer vor Lokalen, die Take-away-Essen und -Getränke anbieten

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00046
der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 07.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01796

Anlage(n):
Anlage (A1): Empfehlung Nr. 26-32 / E 00046

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 25.11.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 07.07.2026 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Betreiber*innen von Gaststätten die Speisen und Getränke zur Mitnahme anbieten, seitens der Stadt München vorzugeben, in oder vor der Gaststätte Abfallbehälter zur Entsorgung des anfallenden Mülls aufzustellen.

Zum Thema Mülleimer auf städtischen Grund wurde das hierfür zuständige Baureferat eingebunden, das folgende Stellungnahme abgegeben hat:

Das Baureferat orientiert sich bei der Aufstellung von Abfallbehältern an der örtlich vorhandenen Verschmutzungssituation sowie an den Wegebeziehungen der Fußgänger*innen. Auch die bereits vorhandenen Standorte von Abfallbehältern werden laufend kritisch überprüft und den veränderten Randbedingungen angepasst bzw. durch zusätzliche Abfallbehälter ergänzt.

Jeder neue aufgestellte Behälter zieht nach der eigentlichen Beschaffung noch entsprechend regelmäßige Folgekosten für Kontrolle und Entleerung nach sich. Bei der

Aufstellung von zusätzlichen Abfallbehältern muss daher immer auch wirtschaftliches Vorgehen gegeben sein, sodass Bedarf und Maßnahme in einem richtigen Verhältnis zueinanderstehen.

Für eine flächenhafte Aufstellung von Abfallbehältern in unmittelbarem Umfeld der Betriebe, die Take-away-Essen und -Getränke verkaufen, stehen im Teilhaushalt des Baureferates keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Das Kreisverwaltungsreferat kann als Gaststättenbehörde aufgrund erheblicher Verschmutzung der näheren Umgebung einer Gaststätte durch deren Einweggeschirr Einzelanordnung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG treffen.

Die Gaststättenbetreiber*innen müssen sich das Verhalten ihrer Gäste, hier die Verschmutzung des öffentlichen Grundes durch weggeworfenes Einmalgeschirr anrechnen lassen. Dies gilt ggf. auch für das nähere Umfeld der Gaststätte.

Voraussetzung hierfür ist die Abwehr von erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft sowie die eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Gaststätte als Verursacherin des Müllproblems.

Im Einzelfall könnte somit bei nachweisbaren massiven Verschmutzungen der öffentlichen Fläche durch eine Gaststätte eine Anordnung, wie z.B. das Aufstellen von Müllsammelbehältern, erteilt werden.
Es kann allerdings festgestellt werden, dass im Regelfall die Gewerbebetriebe eigenständig an einem sauberen Erscheinungsbild der Umgebung ihrer Gaststätte interessiert sind.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00046 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 07.07.2026 wird daher nur im Rahmen des Vortrags entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
   Der Empfehlung wird im Rahmen des Vortrags der Referentin entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00046 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 07.07.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Tiedemann

Dr. Sammüller
Berufsmäßige
Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An KVR-Bezirksinspektion Nord

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

□ Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

□ Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

□ Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . . .
Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW